

Erwerbsnebenkosten in der Zwangsversteigerung

Zusätzlich zu seinem Gebot und den eventuell übernommenen Rechten kommen auf den Ersteher noch folgende Kosten zu:

- a) 4 % Zinsen auf das Bargebot vom Tag der Zuschlagserteilung bis einen Tag vor dem Verteilungstermin (nicht zu zahlen, wenn das Geld unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme beim Amtsgericht hinterlegt wird)

Berechnung der Zinsen:
$$\frac{\text{Bargebot} \times 4 \% \times 42 \text{ Tage}}{365 \times 100}$$

- b) Gebühr für die Erteilung des Zuschlags (Rechnung übersendet die Gerichtskasse nach Erteilung des Zuschlags)
- c) 5 % Grunderwerbsteuer (fordert das Finanzamt durch besonderen Bescheid an)
- d) Gebühr für die Eintragung als Eigentümer in das Grundbuch (Rechnung übersendet die Gerichtskasse nach Eintragung)

Die Gebühren berechnen sich nach dem Betrag des Meistgebots einschließlich bestehenbleibender Rechte, im Fall d) eventuell auch nach dem höheren Verkehrswert

Wert	Zuschlaggebühr - siehe zu b) - 0,5 Geb. gem. Nr. 2214 KV GKG	Grunderwerbsteuer - siehe zu c) -	Umschreibung im Grundbuch - siehe zu d) - 1,0 Geb. gem. Nr. 14110 Tab. B GNotKG	Summe (ohne Bargebotszinsen)
50.000,-	300,50	2.500,00	165,00	2.965,50
75.000,-	432,50	3.750,00	219,00	4.401,50
100.000,-	564,50	5.000,00	273,00	5.837,50
150.000,-	762,50	7.500,00	354,00	8.616,50
200.000,-	960,50	10.000,00	435,00	11.395,50
300.000,-	1.356,50	15.000,00	635,00	16.991,50
500.000,-	1.949,50	25.000,00	935,00	27.884,50

- alle Beträge in EURO -

Zusätzlich sind noch Kosten für die Beurkundung und Eintragung von Grundpfandrechten, die der Finanzierung des Meistgebots dienen, zu berücksichtigen.